

**FLÜCHTLINGSRAT
SCHLESWIG-HOLSTEIN e.V.**
1991 - 2011



PRESSEERKLÄRUNG

Kiel, 9.2.2012

Kieler Justizminister setzt Abschiebungen nach Syrien aus Flüchtlingsrat fordert Landesinitiative zur Kündigung des Rücknahmeabkommens mit Syrien

Geschäftsstelle:
Oldenburger Str. 25
D - 24143 Kiel
office@frsh.de
www.frsh.de
Tel: 0431-735 000
Fax: 0431-736 077

Spendenkonto:
383 520
EDG-Kiel • BLZ: 210 602 37

Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein begrüßt den von Justizminister Emil Schmalfuß verfügten Syrien-Abschiebestopp (Anlage).
Trotz der bekannten seit Monaten eskalierenden willkürlichen Regierungsgewalt gegen Oppositionelle in der Arabischen Republik Syrien, sind der Flüchtlingsorganisation verschiedentlich Fälle bekannt geworden, bei denen ausreisepflichtige Personen aus Syrien seitens der zuständigen Behörden mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen belegt worden sind. Syrische Flüchtlinge gehören zu einer der größten Gruppen von Asylantragstellern in Schleswig-Holstein.

In Syrien gilt allein die Stellung eines Asylantrages im Ausland als Straftatbestand und führt regelmäßig zu politischer von Folter begleiteter Haft. Syrische Exilierte werden - wie seit Jahren bekannt ist (vgl. [PE PRO ASYL v. 8.2.2012](#)) - auch im deutschen Exil weitgehend unbehelligt durch Agenten der syrischen Geheimdienste überwacht und ausgeforscht. Erst jüngst sind wieder zwei solcher Spione in Berlin verhaftet worden. Rückkehrende Flüchtlinge waren schon immer vor dem strafrechtlichen und dem Denunziationshintergrund - und sind es verstärkt unter den derzeit herrschenden Bedingungen in Syrien - erheblich durch staatliche Gewaltmaßnahmen gefährdet.

Der Kieler Flüchtlingsrat fordert die Landesregierung auf, sich auf dem verfügten auf sechs Monate befristeten Abschiebestopp nicht auszuruhen. Trotz aller von VertreterInnen der Bundesregierung geäußerten Kritik gegen die staatliche Gewalt und erhobener Rücktrittsforderungen gegenüber Präsident Baschar Al Assad, ist das bestehende [deutsch-syrische Rücknahmeabkommen](#) nach wie vor in Kraft. Gemäß dieses Abkommens sind grundsätzlich alle über Syrien nach Deutschland eingereisten und hier nicht anerkannten Flüchtlinge der Auslieferung an das syrische Verbrechen system anheimgestellt.

"Wer A sagt, sollte auch B sagen." erklärt Martin Link, Geschäftsführer des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein und fordert: *"Die Landesregierung sollte gegenüber dem Bund die Aufkündigung des deutsch-syrischen Rücknahmeabkommens einfordern."* Denn bei Fortbestehen des Abkommens würde das Damoklesschwert der drohenden Abschiebungen schon in einem halben Jahr wieder über den Köpfen der in Schleswig-Holstein lebenden ausreisepflichtigen Menschen aus Syrien aufgehängt.

gez. Martin Link

Wortlaut des deutsch-syrischen Rücknahmeabkommens:
http://www.frsh.de/fileadmin/pdf/behoerden/bmi_rueck_syr_14.7.08.pdf



Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration
des Landes Schleswig-Holstein | Postfach 71 45 | 24171 Kiel

Landrätin und Landräte der Kreise und
Oberbürgermeister (Bürgermeister) der
kreisfreien Städte
als Ausländerbehörden

Landesamt für Ausländerangelegenheiten
Schleswig-Holstein

Ihr Zeichen: ---
Ihre Nachricht vom: ---
Mein Zeichen: II 432-212-29.1.2 Syrien
Meine Nachricht vom:

Regina Reger
Regina.Reger@jumi.landsh.de
Telefon: 0431 988-3280
Telefax: 0431 988-3299
PC-Fax: 0431 988-612-3280

08. Februar 2012

**Ausländerrecht
Anordnung der Aussetzung von Abschiebungen nach Syrien gemäß § 60a Abs. 1
AufenthG**

Nach der aktuellen Berichterstattung und zusätzlichen Informationen von hier recherchierten Quellen kommt es in einer Reihe von syrischen Städten anhaltend zu gewalttätigen Auseinandersetzungen, die eine Vielzahl von Todesopfern fordern.

Wegen der aktuell äußerst angespannten Sicherheitslage in Syrien kann derzeit nicht mehr sichergestellt werden, dass ausreisepflichtige syrische Staatsangehörige unter Beachtung der völkerrechtlichen Standards in Sicherheit und Würde zurückgeführt werden.


Daher ordne ich gemäß § 60a Abs. 1 AufenthG an, Abschiebungen dorthin zunächst bis zum

7. August 2012

auszusetzen.

Ausgenommen von dieser Anordnung sind Personen, bei denen eine vollziehbare Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG erlassen worden ist, Ausweisungsgründe nach den §§ 53, 54 oder 55 Abs. 1, 2 Nrn. 1 bis 5 und 8 vorliegen oder die wegen einer im Bundesgebiet begangenen Straftat verurteilt worden sind, wobei Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen außer Betracht bleiben können.

Diese Anordnung gilt für Personen, für die eine schleswig-holsteinische Ausländerbehörde zuständig ist.


Emil Schmalfuß